

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 29. April

1971

**Inhalt:**

	Seite		Seite
Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst . . . . .	69	Sexualethische Arbeitstagung . . . . .	74
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst . . . . .	70	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten . . . . .	74
Amtsbezeichnung der Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst . . . . .	72	Urkunde über die Auflösung des Stadtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Münster . . . . .	75
Kurseelsorge 1971 . . . . .	72	Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster . . . . .	75
Zurüstung zum Amt des Predigers und der Predigerin . . . . .	72	Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster . . . . .	76
Unterrichtsbefreiung für den Tag nach der Konfirmation- bzw. Erstkommunionsfeier . . . . .	72	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Münster und Johannis in Herford . . . . .	79
1. Verwaltungslehrgang 1971—1972 . . . . .	73	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey . . . . .	79
Evangelische Darlehnsgenossenschaft Münster . . . . .	73	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden . . . . .	79
Einbeziehung der Weihnachtzuwendungen in die zu erstattenden Personalkosten . . . . .	73	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	80
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	82

### Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR) vom 14. Juni 1967

Vom 18. März 1971

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

**I.**

Die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) vom 14. Juni 1967 (KABl. 1967 S. 112) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anmerkungen zur Einleitung vor Abschnitt I erhalten folgende Fassung:
  - „1. Gemäß § 2 Satz 2 KBG sind Kirchengemeindebeamte die von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem Verband von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen berufenen Kirchenbeamten.
  2. Gemäß § 1 Absatz 1 KBesO erfolgt die Bewertung nach den Besoldungsgruppen der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsordnung A.“

2. In Abschnitt I Ziffer 1 werden in der Einleitung die Worte „Gemeindeverbänden, Gesamtverbänden und Finanzgemeinschaften“ durch die Worte „Kirchenkreisen und Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ ersetzt.
3. In Abschnitt I Ziffer 1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:
 

„d) mit mehr als 70.000 bis zu 150.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich einer Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern, die der Stelleninhaber nach den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erhalten würde (Amtsrat-Stellen).“
4. In Abschnitt I Ziffer 1 wird der Satz 2 gestrichen. An seiner Stelle wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Die Besoldungsgruppen zuzüglich einer Zulage nach den Buchstaben d und f gelten als Besoldungsgruppen im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.“

5. Abschnitt I Ziffer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. Die Bewertung nach Ziffer 1 gilt nur, wenn in der Verwaltung einer Kirchengemeinde alle üblichen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden alle üblichen Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises bzw. des Verbandes und der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden.  
 Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden neben den üblichen Verwaltungsaufgaben dieser Körperschaften alle üblichen Verwaltungsaufgaben von mindestens zwei Dritteln der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden oder der überwiegende Teil der Verwaltungssachgebiete der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Dies gilt für Verwaltungen von mehreren Kirchengemeinden entsprechend.“
6. In Abschnitt I Ziffer 3 wird der Satz 2 gestrichen.
7. In Abschnitt I Ziffer 4 wird der Satz 2 gestrichen.
8. In Abschnitt I Ziffer 5 werden der Buchstabe „d“ und das anschließende Komma gestrichen.
9. Der Abschnitt II wird gestrichen.
10. In Abschnitt III werden die Absatzziffer „1.“ und die Ziffer 2 gestrichen. Der Wortlaut der Ziffer 1 wird einziger Absatz dieses Abschnittes.
11. In Abschnitt V erhält der bisherige Wortlaut die Absatzziffer „2.“. Folgende neue Ziffer 1 wird eingefügt:  
 „1. Die Kirchenbeamten im Verwaltungsdienst führen die Amtsbezeichnung, die in Abschnitt I Ziffer 1 für die Benennung der Kirchenbeamtenstellen festgelegt ist, mit dem auf den Dienstherrn hinweisenden einheitlichen Zusatz „Kirchen-“.

## II.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Stellenbewertungsrichtlinien in der Fassung dieses Beschlusses neu bekanntzugeben.

## III.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 18. März 1971.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 3598/71/A 7 a—01

## Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien-StBewR)

Vom 18. März 1971

Auf Grund des Abschnitts II des Beschlusses über die Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) vom 18. März 1971 (KABl. 1971 S. 69) wird nachstehend der Wortlaut der Stellenbewertungsrichtlinien vom 14. Juni 1967 (KABl. 1967 S. 112) in der vom 1. April 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bielefeld, den 18. März 1971

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Wolf

Az.: 9676/71/A 7 a—01

## Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1971

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst\*).

### I.

1. Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchengemeindebeamte richtet sich in Verwaltungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

- a) mit mehr als 10.000 bis zu 25.000 Gemeindegliedern nach den Besoldungsgruppen A 9/ A 10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen),

#### \*) Anmerkungen:

1. Gemäß § 2 Satz 2 KBG sind Kirchengemeindebeamte die von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem Verband von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen berufenen Kirchenbeamten.
2. Gemäß § 1 Abs. 1 KBesO erfolgt die Bewertung nach den Besoldungsgruppen der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsordnung A.

- b) mit mehr als 25.000 bis zu 35.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann-Stellen),
- c) mit mehr als 35.000 bis zu 70.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 (Oberamtman-Stellen),
- d) mit mehr als 70.000 bis zu 150.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich einer Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern, die der Stelleninhaber nach den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erhalten würde (Amtsrat-Stellen),
- e) mit mehr als 150.000 bis zu 300.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsdirektor-Stellen),
- f) mit mehr als 300.000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Zulage in der Höhe des Fünffachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsdirektor-Stellen mit Zulage).

Die Besoldungsgruppen zuzüglich einer Zulage nach den Buchstaben d und f gelten als Besoldungsgruppen im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Bewertung nach Ziffer 1 gilt nur, wenn in der Verwaltung einer Kirchengemeinde alle üblichen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden alle üblichen Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises bzw. des Verbandes und der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden neben den üblichen Verwaltungsaufgaben dieser Körperschaften alle üblichen Verwaltungsaufgaben von mindestens zwei Dritteln der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden oder der überwiegende Teil der Verwaltungssachgebiete der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Dies gilt für Verwaltungen von mehreren Kirchengemeinden entsprechend.

3. Werden von einer Verwaltung weitere als die in Ziffer 2 genannten Aufgaben wahrgenommen, so kann die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten um eine Besoldungsgruppe höher als nach Ziffer 1 bewertet werden, wenn der Gesamtumfang des Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt.
4. Werden von einer Verwaltung nicht alle der in Ziffer 2 genannten Aufgaben wahrgenommen, so ist die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten entsprechend niedriger als nach Ziffer 1 zu bewerten, sofern nicht die Verringerung des Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches unerheblich ist.
5. Die Ziffern 3 und 4 gelten nicht für Fälle der Ziffer 1 Buchstaben e und f.

## II.

(gestrichen)

## III.

Die Stellen für Kirchengemeindebeamte als Verwaltungsleiter in besonderen Einrichtungen, wie z. B. in Krankenhäusern, sind nach dem jeweiligen Umfang des Verantwortungsbereiches entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu bewerten.

## IV.

1. Die Stellen für die weiteren Kirchengemeindebeamten in einer Verwaltung sind nach dem jeweiligen Umfang des Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei ist die Stelle für den Vertreter des leitenden Kirchengemeindebeamten so zu bewerten, daß ihre Besoldungsgruppe unter derjenigen der Stelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten liegt.
2. Werden weitere Kirchenbeamtenstellen im Sinne von Ziffer 1 errichtet, so ist der Grundsatz zu beachten, daß Kirchenbeamtenstellen nur errichtet werden sollen, wenn dauernd ein Aufgabengebiet von besonderer Verantwortung vorliegt; dieses gilt vor allem für die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen der einfachen und mittleren Laufbahn.

## V.

1. Die Kirchenbeamten im Verwaltungsdienst führen die Amtsbezeichnung, die in Abschnitt I Ziffer 1 für die Benennung der Kirchenbeamtenstellen festgelegt ist, mit dem auf den Dienstherrn hinweisenden einheitlichen Zusatz „Kirchen-“.
2. Die Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen und die sinngemäße Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahnbestimmungen sowie die sonstigen für die Berufung und Beförderung von Kirchenbeamten maßgebenden Bestimmungen sind zu beachten. Im übrigen setzen die erstmalige Berufung und die Beförderung eines Kirchenbeamten dessen uneingeschränkte Befähigung für das jeweilige Amt voraus.

## VI.

1. Die Kirchenbeamtenstellen, die bisher nach den Besoldungsgruppen A 9 (Inspektor-Stellen) und A 10 (Oberinspektor-Stellen) bewertet wurden, sind vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an als gebündelte Stellen der Besoldungsgruppen A 9/A 10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen) neu zu bewerten, sofern sich nicht eine höhere Bewertung ergibt.
2. Ergibt sich für eine Kirchenbeamtenstelle nach diesen Richtlinien eine niedrigere als die bisher geltende Bewertung, so bleibt es für die Zeit der Besetzung dieser Stelle mit dem derzeitigen Stelleninhaber bei der bisherigen Regelung.

## VII.

Werden die Aufgaben einer Verwaltung, für die eine Kirchenbeamtenstelle errichtet worden ist oder errichtet werden kann, von einem Angestellten wahrgenommen, so ist er in die entsprechende Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen einzugruppieren.

## VIII.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1967 in Kraft\*).

\*) Die Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien vom 18. 3. 1971 (KABl. 1971 S. 69) ist am 1. 4. 1971 in Kraft getreten.

### Amtsbezeichnungen der Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1971  
Az.: 9677/71/A 7 a—01

Nach Abschnitt V Ziffer 1 der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1971 (KABl. 1971 S. 70) führen die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst die Amtsbezeichnung, die in Abschnitt I Ziffer 1 StBewR für die Benennung der Kirchenbeamtenstellen der leitenden Kirchengemeindebeamten festgelegt ist, mit dem auf den Dienstherrn hinweisenden einheitlichen Zusatz „Kirchen-“. Diese Regelung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Mithin führen Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst

in der Besoldungsgruppe	die Amtsbezeichnung
A 9	Kircheninspektor
A 10	Kirchenoberinspektor
A 11	Kirchenamtmann
A 12	Kirchenoberamtmann
A 12 mit Zulage	Kirchenamtsrat
A 13 und	
A 13 mit Zulage	Verwaltungsdirektor.

Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen künftig Amtsbezeichnungen nach einheitlichen Grundsätzen führen. Dementsprechend empfehlen wir, für die Kirchenbeamten anderer Laufbahnen nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren; dabei kann der Amtsbezeichnung ein auf die Fachrichtung hinweisender Zusatz beigegeben werden (z. B. Kirchenbauamtmann).

Den vor dem 1. April 1971 berufenen Kirchenbeamten kann ihre bisherige Amtsbezeichnung belassen werden. Sollen sie die neue Amtsbezeichnung nach der obigen Bestimmung führen, ist ihnen dies schriftlich mitzuteilen. Eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

## Kurseelsorge 1971

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 3. 1971  
Az.: 8217/C 10—15

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf hat uns entsprechend den Richtlinien für die Kurseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. 7. 1970 — Az.: 22978/C 10—15 — (KABl. 1970 S. 184 ff.) mitgeteilt, daß sie für den Monat September 1971 um die Entsendung eines Kurpredigers bittet.

Zu den Aufgaben des Kurseelsorgers in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf gehört die Durchführung der Gottesdienste und Kindergottesdienste.

Auskunft über Einzelheiten des Dienstes erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums der Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Pfarrer Krunke. Bewerbungen werden über den Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt erbeten.

### Zurüstung zum Amt des Predigers und der Predigerin

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1971  
Az.: C 3—34

Die nächste Zurüstung zum Amt des Predigers und der Predigerin soll voraussichtlich im Oktober 1971 beginnen.

Männer und Frauen, die sich zehn Jahre hauptamtlich in kirchlicher Arbeit bewährt haben und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können von den Herren Superintendenten dem Landeskirchenamt vorgeschlagen werden. Eine unmittelbare Meldung beim Landeskirchenamt hat nicht zu erfolgen.

### Unterrichtsbefreiung für den Tag nach der Konfirmations- bzw. Erstkommunionsfeier

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 3. 1971  
Az.: C 9—06

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Kultusministers vom 14. 2. 1966 — III A 36-75/0-492/66 — bekannt:

Im Rahmen der Ferienordnung ist es nicht mehr möglich, die Osterferien unter Einschluß des Konfirmations- bzw. Erstkommunionstages festzusetzen. Sofern diese Feiertage außerhalb der Osterferien liegen ist den Erstkommunikanten und Konfirmanden sowie — auf Antrag — deren Geschwistern für den Montag nach der kirchlichen Feier Unterrichtsbefreiung zu gewähren. Dieser Erlaß ist sinngemäß anzuwenden, wenn die kirchliche Feier auf einen anderen Tag — z. B. auf den Himmelfahrtstag — verlegt ist.

Soweit für die Vorbereitung auf die Konfirmation und die Erstkommunion eine Beurlaubung vom Schulunterricht notwendig wird, sollen die Schulleiter entsprechenden Anträgen der Geistlichen stattgeben.

## 1. Verwaltungslehrgang 1971-1972

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 16. 4. 1971  
12013/A 7—05/1

Der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die 1. Verwaltungsprüfung für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst beginnt im **September 1971** im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh bei Werther, Kreis Halle (Westfalen).

Als Zeitplan für den 1. Verwaltungslehrgang ist vorgesehen:

1. Lehrgangswoche	6. 9. 1971 bis 10. 9. 1971
2. Lehrgangswoche	27. 9. 1971 bis 1. 10. 1971
3. Lehrgangswoche	25. 10. 1971 bis 29. 10. 1971
4. Lehrgangswoche	8. 11. 1971 bis 12. 11. 1971
5. Lehrgangswoche	13. 12. 1971 bis 17. 12. 1971
6. Lehrgangswoche	17. 1. 1972 bis 21. 1. 1972
7. Lehrgangswoche	7. 2. 1972 bis 11. 2. 1972
8. Lehrgangswoche	13. 3. 1972 bis 17. 3. 1972
9. Lehrgangswoche	10. 4. 1972 bis 14. 4. 1972
10. Lehrgangswoche	24. 4. 1972 bis 28. 4. 1972
11. Lehrgangswoche	23. 5. 1972 bis 26. 5. 1972
12. Lehrgangswoche	12. 6. 1972 bis 16. 6. 1972

Die **Zulassung** zum 1. Verwaltungslehrgang setzt voraus, daß

- a) die Bedingungen der §§ 2 und 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 (KABl. S. 82) erfüllt sind,
- b) sich die Anstellungskörperschaft gleichzeitig mit der Anmeldung bereiterklärt, den Mitarbeiter für die Teilnahme am 1. Verwaltungslehrgang vom Dienst zu befreien.

Über die Zulassung zum 1. Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt auf Grund einer Anmeldung. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck, der beim Landeskirchenamt anzufordern ist.

Wenn einzelne Unterlagen nicht rechtzeitig zum Anmeldetermin beschafft werden können, ist die Meldung dennoch termingemäß vorzulegen; die Unterlagen sind dann sobald als möglich nachzureichen.

Die **Meldefrist** für den 1. Verwaltungslehrgang endet am **1. Juli 1971**. Wir bitten, die Anmeldung bis zu diesem Termin auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

Die **Kosten** für die Durchführung der Verwaltungslehrgänge trägt die Landeskirche. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die **Fahrtkosten** der Teilnehmer am 1. Verwaltungslehrgang können von der entsendenden Dienststelle erstattet werden (§ 3 Abs. 4 APrO). Weitere Einzelheiten werden den Bewerbern nach ihrer Zulassung zum 1. Verwaltungslehrgang mitgeteilt.

## Evangelische Darlehns-genossenschaft Münster

**Landeskirchenamt** Bielefeld den 16. 4. 1971  
Az.: B 2—16

Die Evangelische Darlehns-genossenschaft e.G.m.H. in Münster hat für 1971 wieder die Durchführung von Regionalkonferenzen vorgesehen.

**Teilnehmerkreis:** Die Herren Superintendenten, Leiter der größeren kirchlichen und diakonischen Körperschaften, Synodalrechner und Synodalbeauftragte.

Termin	Tagungsort	Kirchenkreise
Dienstag 21. 9. 1971	Hagen, Martin-Luther- Haus	Hagen, Iserlohn, Schwelm
Donnerstag 23. 9. 1971	Siegen, Gemeindehaus Altstadt	Lüdenscheid, Plet- tenberg, Siegen, Wittgenstein
Dienstag 28. 9. 1971	Bochum, Haus der Evan- gelischen Kirche	Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Glad- beck-Bottrop, Herne, Lünen, Recklinghau- sen, Hattingen-Wit- ten
Donnerstag 30. 9. 1971	Lippstadt, Gemeindehaus, Woldemei 20	Arnsberg, Pader- born, Soest, Unna
Dienstag 5. 10. 1971	Bielefeld, Gemeindehaus	Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lüb- der reformierten Kirchengemeinde
Mittwoch 6. 10. 1971	Münster, Dietrich-Bon- hoeffer-Haus, An der Apostelkirche 5	Hamm, Münster, Steinfurt, Tecklen- burg

Für sämtliche Konferenzen: Beginn 10.00 Uhr  
Schluß gegen 16.00 Uhr

## Einbeziehung der Weihnachts- zuwendungen in die zu erstattenden Personalkosten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 31. 3. 1971  
Az.: C 9—08 a Verein.

Nachstehend geben wir den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1971 — ZB 1 — 2 — 23/06-1490/70 — zur Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den drei Ev. Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./24. und 29. 12. 1969 (ABl. 1970 S. 26 ff.) bekannt:

Die Weihnachtswendung gehört an sich als Sonderleistung eigener Art mit Sozialcharakter zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 der Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22./29. 12. 1969 (ABl. KM NW 1970 S. 52).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bin ich jedoch in Abänderung meines Runderlasses vom 12. 10. 1970 — ZB 1-2-23/06-1021/70 — damit einverstanden, daß auch die an Landesbedienstete im Jahre 1969 gezahlte und 1970 sowie in den kommenden Jahren evtl. zu zahlende Weihnachtswendung in die der Kirche zu erstattenden Aufwendungen einbezogen wird. Für die pauschal zu erstattenden Weihnachtswendungen dient § 9 der Vereinbarung vom 22./29. 12. 1969 als Berechnungsmaßstab.

## Sexualethische Arbeitstagung

für Pfarrer, Prediger, Jugendleiter, Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, interessierte Gäste

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 3. 1971  
Az.: C 17—09

### Freitag, 11. Juni

- 19.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung  
1. Referat: „Mensch und Christ zwischen Sucht und Freiheit“  
Schulrat Kurt Klauß, Karlsruhe

### Samstag, 12. Juni

- 8.30 Uhr Morgenandacht, Bundespfarrer Rolf Woyke, Burbach  
9.15 Uhr  
2. Referat: „Die Rolle der Sexualität in der Entwicklung des Kindes und Jugendlichen als Grundlage für Moralvorstellungen“, mit Diskussion  
Dr. Dr. med. Sigward Hild, Frankfurt  
15.00 Uhr  
3. Referat: „Unpersönliche Sexualität und Rauschmittel als Lebensersatz“, mit Diskussion  
Dr. Dr. med. Rudolf Affemann, Stuttgart  
Abend zur freien Verfügung

### Sonntag, 13. Juni

- 8.30 Uhr Morgenandacht  
Gen.-Sek. Pfarrer Walter Arnold, Kassel  
9.15 Uhr  
4. Referat: „Vergebung der Sünden — das zentrale Anliegen in Verkündigung und Seelsorge“  
Dozent Pfr. Theodor Wendel, Marburg  
12.00 Uhr Schluß der Tagung.

Tagungsort: Kassel, im Hause des CVJM, Wolfsschlucht 21 (Ecke Treppenstraße); Tagungsbeitrag 10,— DM, Hotelzimmer werden vermittelt (ca. 20,— DM).

Anmeldung an die Bundeszentrale des Weißen Kreuzes, 35 Kassel-Harleshausen, Postfach 69.

## Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 4. 1971  
Az.: 10758/A 7 a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von

- Dienstag, den 11. Mai 1971,  
(Beginn 16.00 Uhr) bis  
Freitag, den 14. Mai 1971,  
(Abschluß nach dem Mittagessen)  
im Familienfreizeitheim U s s e l n

### Dienstag, den 11. Mai 1971

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit  
Oberamtmann Kütke, Lippstadt  
16.30 Uhr Direktor Dr. med. Herlyn, Ev. Beratungsstelle Essen:  
„Beratungsdienst im kirchlichen Raum“  
20.00 Uhr Diplom-Sozialwirt Wruck, Villigst:  
„Bericht aus der Arbeit des Sozialamtes der EKvW“

### Mittwoch, den 12. Mai 1971

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Rubart, Lippstadt  
10.00 Uhr Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer, Bielefeld: „Bericht zur derzeitigen Lage der Kirche“  
14.00 Uhr Besichtigungsfahrt  
20.00 Uhr „Fragen aus dem Tarif- und Sozialversicherungsrecht“

### Donnerstag, den 13. Mai 1971

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Rubart, Lippstadt  
10.00 Uhr Pfarrer Demmer, Volksmissionarisches Amt, Witten:  
„Ist die Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiter an der Leitungsverantwortung der Gemeinde möglich?“  
16.00 Uhr Vizepräsident Dr. Wolf, Bielefeld:  
„Aktuelle Fragen der kirchlichen Arbeit“  
20.00 Uhr Fragen aus der Praxis

### Freitag, den 14. Mai 1971

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Rubart, Lippstadt  
10.00 Uhr Verwaltungsoberamtmann Grote, Hagen:  
„Die heutigen Aufgaben des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“  
11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen.

Anmeldungen sind (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Telefon 2874).

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

#### Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
- b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt,
- c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke — (Westfälische Landeseisenbahn) — Brilon Stadt — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

#### Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln,
- b) Bundesstraße 1 Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
- c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

### Urkunde über die Auflösung des Stadtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Münster

Nach Anhörung der Beteiligten ordnet die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Ev. Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 111) folgendes an:

#### Artikel I

Mit der Errichtung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster zum 1. Januar 1971 — vgl. Urkunde vom 26. Februar 1971 — Az. 2867/Münster Ges. Vbd. 1 — wird der durch Urkunde vom 11. November 1961 — Az. 20644/Münster 1 a — zum 1. Januar 1962 errichtete Stadtverband der Ev. Kirchengemeinden in Münster aufgelöst.

#### Artikel II

Die Rechts- und Vermögensnachfolge wird gemäß Beschluß der Verbandsvertretung des Stadtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Münster vom 3. Dezember 1970 — Ziffer 3 — und gemäß § 14 der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster vom 15. Juli 1970, die Bestandteil dieser Urkunde sind, geregelt.

#### Artikel III

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Februar 1971

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Schmidt      gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 2867/Münster  
Ges.Vbd. 1

### Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Februar 1971 — Az. 2867/Münster Ges. Vbd. 1 — vollzogene Auflösung des durch Urkunde der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vom 11. 11. 1961 — Az. 20644/Münster 1 a — zum 1. 1. 1962 errichteten Stadtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Münster wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

44 Münster, den 22. März 1971

#### Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6 — Mü 17

### Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster

Nach Anhörung der Beteiligten ordnet die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Ev. Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 111 ff) folgendes an:

#### Artikel I

Die Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster, nämlich

die Ev. Kirchengemeinde Ascheberg,  
die Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt,  
die Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst,  
die Ev. Kirchengemeinde Greven,  
die Ev. Kirchengemeinde Hiltrup,  
die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen,  
die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster,  
die Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster,  
die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster,  
die Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster,  
die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster,  
die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster,  
die Ev. Kirchengemeinde Olfen,  
die Ev. Kirchengemeinde Roxel,  
die Ev. Kirchengemeinde Telgte,  
die Ev. Kirchengemeinde Warendorf,  
die Ev. Kirchengemeinde Wolbeck,

bilden den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster.

Weitere sich im Kirchenkreis Münster bildende Kirchengemeinden sind in den Gesamtverband aufzunehmen.

#### Artikel II

Der Verband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde und der angeschlossenen Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

- a) das Recht zur unmittelbaren Erhebung der Kirchensteuern,

- b) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen einschließlich der Besoldung,
- c) die Planung, Errichtung und Unterhaltung von gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes und der Gemeinden,
- d) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben,
- e) die Errichtung einer gemeinsamen Verwaltung und eine einheitliche Gebührenerhebung,
- f) die Bildung von Rücklagen und Fonds,
- g) die Erfüllung kreis- und landeskirchlicher Verpflichtungen.

Sämtliche Planungen und Entscheidungen sind im Hinblick auf das Wohl aller Verbandsgemeinden zu treffen.

### Artikel III

Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsvertretung weitere Aufgaben übernehmen.

### Artikel IV

Der Verband dient den Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

### Artikel V

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der Satzung.

### Artikel VI

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld den 26. Februar 1971

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Schmidt      gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 2867/Münster

Ges.Vbd. 1

### Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. 2. 1971 — Az. 2867/Münster Ges. Vbd. 1 — vollzogene Bildung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

44 Münster, den 22. März 1971

### Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6 — Mü 17

## Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster

### § 1

(Rechtsform, Organe)

(1) Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Seine Organe sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Auf die Organe des Verbandes, auf ihre Mitglieder und auf ihre Verhandlungen sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechende Anwendung.

(3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder von seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird gegenüber Dritten die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

### § 2

(Verbandsvertretung)

(1) Der Verbandsvertretung obliegt die Leitung des Verbandes. Sie beschließt über

- a) den Haushaltsplan des Verbandes und über die Haushaltspläne der vom Verband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen,
- b) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld und die Festsetzung einheitlicher Gebühren,
- c) die Planung, Errichtung und Unterhaltung von gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsgemeinden,
- d) die Änderung von Aufgaben und die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband,
- e) die Änderung der Verbandsatzung,
- f) die in §§ 4 und 11 dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten,
- g) die Angelegenheiten, die der Verbandsvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt oder die sie an sich zieht.

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben oder der Verbandsatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Die Aufgaben der Verbandsvertretung nimmt die Kreissynode wahr. Hierbei kann sich der Superintendent durch ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Vorsitz vertreten lassen.

(3) Die Verbandsvertretung kann zu ihrer Beratung Fachausschüsse wählen.

### § 3

(Verbandsvorstand)

(1) Der Verbandsvorstand nimmt im Auftrage der Verbandsvertretung die Leitung des Verbandes



wahr. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben des Verbandes, für die nicht die Verbandsvertretung nach § 2 dieser Satzung zuständig ist. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgaben des Verbandsvorstandes nimmt der Kreissynodalvorstand wahr. Hierbei kann sich der Superintendent durch ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Vorsitz vertreten lassen.

(3) Die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, für die aber die Beschlußfassung der Verbandsvertretung nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Verbandsvorstand ausnahmsweise durch Dringlichkeitsbeschluß entscheiden. Der Dringlichkeitsbeschluß ist der Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann ihn aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Der Verbandsvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung bilden.

#### § 4

##### (Finanzausschuß)

(1) Es wird ein Finanzausschuß gebildet. Ihm obliegt

- a) die Beratung der Verbandsorgane und Verbandsgemeinden in Finanzangelegenheiten und hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen langfristiger Planungen,
- b) die Vorbereitung der finanziellen Entscheidungen der Verbandsorgane,
- c) die Mitwirkung bei der Finanzplanung des Verbandes und der Verbandsgemeinden.

Der Verbandsvorstand und die Verbandsvertretung können ihm weitere Aufgaben übertragen.

(2) Im Finanzausschuß ist jede Verbandsgemeinde vertreten, und zwar mit einer und zwei Pfarrstellen durch ein Mitglied, mit drei bis fünf Pfarrstellen durch zwei Mitglieder, mit sechs und mehr Pfarrstellen durch drei Mitglieder. Die Krankenhaus- und Berufsschulpfarrstellen zählen dabei nicht mit. Diese Mitglieder werden von der Verbandsvertretung auf Vorschlag der einzelnen Verbandsgemeinden für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben, brauchen aber nicht Mitglieder der Verbandsvertretung zu sein. Wird nach der Wahl eine neue Pfarrstelle errichtet, die die Vertreterzahl erhöhen würde, oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus so beruft der Verbandsvorstand auf Vorschlag der Verbandsgemeinde für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Der Verbandsvorstand kann bis zu drei Sachkundige als Mitglieder in den Finanzausschuß berufen. Für die Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses und für die Teilnahme des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Art. 101 Absatz 4 der Kirchenordnung entsprechend. Der Vorsitzende des Finanzausschusses oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil, falls er ihm nicht angehört.

(3) Der Vorsitzende beruft den Finanzausschuß nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorstand es beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

(4) Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Für besondere Aufgaben kann er Unterausschüsse bilden.

#### § 5

##### (Rechnungsprüfungsausschuß)

Die Aufgaben eines von der Verbandsleitung unabhängigen Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsausschuß der Kreissynode übertragen. Er hat

- a) die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und der Verbandsgemeinden zu überwachen,
- b) der Verbandsvertretung alljährlich darüber und über die Entlastung des Verbandsvorstandes zu berichten und ihre Entscheidung darüber vorzubereiten.

#### § 6

##### (Erhebung der Kirchensteuern)

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach den bestehenden Vorschriften.

#### § 7

##### (Verteilung der Kirchensteuern)

(1) Der Verband stattet die Verbandsgemeinden gemäß § 8 dieser Satzung überwiegend nach dem Bedarf, im übrigen durch Pauschalzuweisung mit den Mitteln aus, deren sie für ihre Aufgaben und Einrichtungen bedürfen.

(2) Für besondere Aufgaben werden gemäß § 9 dieser Satzung beim Verband für alle Verbandsgemeinden gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet.

(3) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf entsprechend den Haushaltsplänen des Kirchenkreises bereitgestellt. An übergemeindliche Einrichtungen im Kirchenkreis können Zuschüsse gegeben werden.

(4) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

(5) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Verbandes werden nach dem Bedarf entsprechend dem Haushaltsplan des Verbandes bereitgestellt.

#### § 8

##### (Finanzbedarf der Verbandsgemeinden)

(1) Pauschalzuweisung wird den Verbandsgemeinden gegeben zur Deckung der haushaltsmäßigen Ausgaben für Innergemeindliche Aufgaben, Unterhaltung der Gebäude und Liegenschaften und

für den Haushaltstitel „Sonstiges“ (z. Zt. Ausgabeabschnitt 9). Alle übrigen Ausgaben werden nach dem Bedarf gedeckt, der sich aus den vom Verbandsvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden ergibt.

(2) Bemessungsgrundlagen der Pauschalzuweisungen sind

- a) jedes Gemeindeglied; die Gemeindegliederzahl wird aus der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt;
- b) jede Pfarrstelle und Pastorinnenstelle sowie jeder Predigerbezirk;
- c) die gemeindeeigenen und gemeindlich genutzten Gebäude und Wohnungen entsprechend dem Feuerkassenwert oder einem anderen Schlüssel.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt jährlich über die Höhe der nach Absatz (2) ermittelten Beiträge.

(4) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden alle eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden in voller Höhe angerechnet, nicht dagegen Zinserträge aus gemeindeeigenen Rücklagen sowie Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen, Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen.

(5) Die Verbandsgemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Verbandsvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb zweier Monate nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

(6) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(7) Die Verbandsgemeinden haben dem Verbandsvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Das gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben, größeren Reparaturen und für die Einrichtung und Anhebung von Personalstellen.

## § 9

### (Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds)

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Verband für alle Verbandsgemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds,
- e) ein Grundstücksfonds.

(2) Solange die unter den Buchst. a) und b) aufgeführten Rücklagen nicht die gesetzlich geforderte oder eine sachlich angemessene Höhe des Bestandes erreicht haben, sollen möglichst jährliche Zuweisungen vorgenommen werden. Ebenso soll durch möglichst jährliche Zuweisungen versucht werden, die übrigen in Absatz (1) aufgeführten Fonds auf eine sachlich angemessene Höhe des Bestandes zu bringen. Zu diesem Zweck soll ein mehrjähriger

Investitionsplan durch die Verbandsvertretung beschlossen werden.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Verbandsgemeinden sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuer-Verteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen, z. B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen bzw. auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Verbandsgemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen.

(6) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden bestimmt.

(7) Der Grundstücksfonds ist zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken und zur Finanzierung etwa späterhin erforderlich werdender Ausgaben für Anliegerkosten usw. bestimmt.

(8) Die nach Absatz (4) bis (7) erforderlichen Entscheidungen trifft der Verbandsvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

## § 10

### (Gemeinsame Finanzplanung)

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Verbandsgemeinden kann der Verbandsvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Verbandsgemeinden aufstellen,
- c) den Verbandsgemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

## § 11

### (Einspruchsrecht der Verbandsgemeinden)

(1) Die Verbandsgemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Verbandsvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Verbandsvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Verbandsvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann innerhalb von zwei Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Verbandsvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Verbandsgemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Beschwerde an die Verbandsvertretung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschie-

bende Wirkung. Die Verbandsvertretung entscheidet endgültig.

### § 12

(Informationspflicht der Verbandsgemeinden)

Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte notwendige Informationen zu geben und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

### § 13

(Durchführung der Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden vom Kreiskirchenamt wahrgenommen.

### § 14

(Rechtsnachfolge)

Der Verband ist vermögensrechtlich Rechtsnachfolger des Stadtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung des Stadtverbandes. Er übernimmt seine Bediensteten mit allen Rechten und Pflichten.

### § 15

(Weisungsfreiheit)

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind bei ihrer Beschlußfassung nur dem Verband und seinen Aufgaben verantwortlich. Sie sind weder an Beschlüsse eines Presbyteriums oder des Pfarrkonvents noch an Weisungen oder Absprachen gebunden.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 25. Februar 1971.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Matthias

(L.S.)

Az.: 2867/Münster  
Ges.Vbd. 1

## Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die ev. Bewohner des in § 2 näher bezeichneten Gebietes werden aus der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford in die Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde — beide Kirchenkreis Herford — umpfarrt.

### § 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordwesten an der Mündung der Bowerre in die Aa. Sie verläuft auf der Mitte der Aa nach Süden bis zur Straße „Auf der Freiheit“ und wendet sich auf dieser Straße unter Einschluß der Häuser auf der Südseite nach Osten über den Stephansplatz hinweg bis zur Bowerre, deren Verlauf sie bis zum Ausgangspunkt übernimmt.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 1. März 1971.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 2849/A 5—05 b  
Herford-Joh.  
Herford-Münster

## Urkunde

Die durch Urkunde vom 1. März 1971 — Az.: 2849 A/5—05 b Herford-Joh. Herford-Münster — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 16. März 1971.

**Der Regierungspräsident**

gez. Unterschrift

(L.S.)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1971.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

gez. Dr. Danielsmeyer

(L.S.)

Az.: 9455/Elsey 1 (6.)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Bielefeld den 23. März 1971.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

gez. Dr. Danielsmeyer

(L.S.)

Az.: 9456/Menden 1 (5.)

### Druckfehlerberichtigungen:

- In § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. 10. 1970 (KABl. S. 216) — Art. 60 KO — muß es in Abs. 1 statt „Pfarrstellen“ heißen: „Pfarrbezirken“.
- Die Bekanntgabe des Beschlusses der Kirchenleitung vom 28. 1. 1971 über die Änderung von Arbeitsvertragsmustern für kirchliche Mitarbeiter (KABl. 1971 S. 51/52) wird wie folgt berichtigt:
  - In Absatz 2 Buchstabe a des Arbeitsvertragsmusters für hauptberufliche Küster — Abschnitt III des Kirchenleitungsbeschlusses — muß es richtig heißen  
„(2) Vertragsinhalt sind
    - gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),“
    - In allen Arbeitsvertragsmustern ist die abgedruckte Abkürzung „EKvW“ durch die Worte „Evangelische Kirche von Westfalen“ zu ersetzen.
- Bei der Bekanntgabe des Wortlauts des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (KABl. 1971 S. 39) ist versehentlich der nachstehende § 8 nicht abgedruckt worden; die in der Veröffentlichung enthaltene Bezeichnung „§ 8“ muß richtig „§ 9“ lauten.

## „§ 8

### Ausnahme von Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenvertrag vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossen worden ist, wenn sich aus diesem Vertrag vom 1. Januar 1971 an ein höheres Entgelt als nach § 2 ergibt.“

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ernennungen:

Studienassessorin Renate Fritze ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Senne-stadt ernannt;

Studiendirektorin i. E. Else Funke ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. September 1970 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studiendirektorin im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt;

Studienrätin i. E. Doris Humann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rückwirkend vom 1. 9. 1970 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt;

Oberlehrer i. E. Kurt Oster ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rückwirkend vom 1. 9. 1970 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Oberlehrer im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt;

Oberstudienrat i. E. Wolfgang Sander ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rückwirkend vom 1. 9. 1970 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Oberstudienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt;

Studienassessor Dr. Hartmut Schroeder ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen ernannt;

Oberstudiendirektorin i. E. Dr. Sigrid Willemssen ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rückwirkend vom 1. September 1970 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Oberstudiendirektorin im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt.

### Berufen sind:

Hilfsprediger Wolfgang Ackermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ludwig von Behren zum Pfarrer der ländlichen Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bethel bei Bielefeld als Nachfolger des zum Landeskirchenrat berufenen Pfarrers Herbert Rösener;

Pfarrer Wilhelm Graeber zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Laasphe berufenen Pfarrers Waldemar Sartor;

Pfarrer Rudolf J ä g e r zum Pfarrer des Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den höheren Schulen als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Eppendorf berufenen Pfarrers Dieter Schuch;

Hilfsprediger Dr. Klaus M ü l l e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wilhelm P o r t m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid berufenen Pfarrers Dr. Rolf Kempf;

Pastor Christoph S c h e f f l e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein (1. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Rüdiger S e i f f e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers John Moffat.

#### **Zu besetzen sind:**

die durch den Eintritt der Pastorin Ruth Jomicke in den Ruhestand frei werdende (1.) Pastorinnenstelle des Kirchenkreises Bielefeld. Die Bewerberin hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Bielefeld zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bielefeld zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Harald Bedenbender zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sachsa frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Stiepel, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Graeber zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Freudenberg erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Kunz in den Ruhestand zum 1. Oktober 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Krumm in den Ruhestand zum 1. 4. 1971 erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Harry Weisberg erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schalken, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wulf Dietrich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt zum 1. Juli 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ludwig Schultz in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weimarn, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hans-Rudolf Krüger, 4801 Hoberge-Uerentrup, Kerkebrink 205;

Harald Sumik, 4713 Bockum-Hövel, Fasanenstraße 9;

Karl-Hermann Koch, 49 Herford, Kurfürstenstraße 15;

Friedel Walter Böhler, 6251 Kirchberg, Weiherweg 23;

Otto Riebesel, 2139 Fintel, Osterloh 205;

Karl Lauber, 318 Wolfsburg, An der Christuskirche 3.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bernd Leste, 4953 Petershagen, Schneckenring 4.

Das große Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Birgit Gercken, 462 Castrop-Rauxel, Kiefernweg 10.

#### Stellenangebote:

Wegen Verheiratung der bisherigen Inhaberin soll die Stelle des Organisten (B) an der St.-Georg-Kirche Hattingen sofort wieder besetzt werden. Bewerbungen bitte an die St.-Georgs-Kirchengemeinde, 432 Hattingen, Bruchstr. 30, senden.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide ist erstmalig eine B-Kirchenmusikerstelle zu besetzen. In der Kirche im Luther-Haus befindet sich eine neue Steinmann-Orgel. Kirchen- und Posaunenchor sind in der Gemeinde vorhanden, musikalische Aufbauarbeit in allen Gemeindegemeinden, besonders in der Jugend, wird erwünscht. Ein neues zweites Gemeindezentrum ist im Aufbau. Eine moderne Dreizimmerwohnung mit einer Gas-Circo-Heizung steht zur Verfügung. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, z. H. Herrn Pfarrer Weingärtner, 435 Recklinghausen, Birkenweg 8, Ruf: 22645.

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für verschiedene Abteilungen. Wir bieten ein übertarifliches und leistungsgerechtes Monatsgehalt nach unserem Haustarif mit zusätzlicher Altersversorgung. Unsere Gebäude sind modern und neuzeitlich eingerichtet, sie befinden sich in verkehrsgünstiger Lage. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an die Direktion der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H., 44 Münster/Westf., Postfach Nr. 2129.

#### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Politisches Nachtgebet in Köln**“, Band 2, Hrsg. v. D. Sölle und F. Steffensky, 241 Seiten, kt. DM 9,80, Kreuz-Verlag, Stuttgart.

Die angebotenen Texte entsprechen denen des 1. Bandes. Sie greifen Themen auf, um die wir uns als Christen kümmern sollten, sind im Ausdruck oft provozierend und in der Information zum Teil so einseitig, wie etwa bei dem Thema Indonesien, daß der Informationswert fraglich wird. Die Texte geben erneut Anlaß zu fragen, warum die Veranstaltungen den Namen „Gebet“ tragen. Doch wird man zugestehen müssen, daß es immer noch introvertierte Gemeinden gibt, die nachdrücklich auf ihre Verantwortung für den geplagten Mitmen-

schen hingewiesen werden müssen, weil sie sich immer noch zu einseitig mit der Pflege individueller Frömmigkeit begnügen. Ob sie aber nicht durch die vorgelegten Texte so sehr verschreckt werden, daß sie sich endgültig solchem Ruf in die Verantwortung verschließen? Das Wichtigste an diesem Band ist wohl der in mehrfachen Stufen durchgeführte kritische Rückblick auf die Arbeit der Kreise, die das Nachtgebet tragen. Besonders der Hinweis auf das Buch von H. Cox „Das Fest der Narren“, in dem der Erlebniswert von Fest und Feier betont wird, ist in diesem Zusammenhang aufschlußreich und wird jetzt wohl für die Form des Nachtgebets seine Folgen haben. G. B.

„**Taschenlexikon Religion und Theologie**“, Hrsg. v. Erwin Fahlbusch, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971. 1.260 S., 11,5 x 19,0 cm, 4 Folieneinbände in Kassette DM 39,—.

Dieses Lexikon kommt dem immer stärker werdenden Informationsdurst in einer sehr speziellen Weise entgegen. Es wird im wesentlichen nur darüber informiert, was auf dem Gebiet Theologie und Religion für das Verständnis der gegenwärtigen Situation notwendig ist. Es findet sich z. B. kein biographischer Artikel über Augustin, aber acht Verweise auf Artikel, in denen seine Gedanken eine wesentliche Rolle spielen. Diese Methode ermöglicht es, eine sehr große Anzahl von Stichworten aufzunehmen, um sie durch Verweisung in die jeweiligen größeren Zusammenhänge einzuordnen. Diese Methode ist ein sehr wesentlicher pädagogischer Gewinn. Die theologische Grundhaltung wird man im allgemeinen als im guten Sinne „kirchlich konservativ“ bezeichnen können, wobei die Fragwürdigkeit einer solchen Kurzcharakterisierung nicht außer acht gelassen werden soll. Artikel aus dem soziologischen Bereich treten gegenüber denen aus dem speziell theologischen Gebiet zurück. Besonders hervorzuheben sind die umfassenden Auführungen über die nicht christlichen Weltregionen. Über die Arbeit des Weltkirchenrates mit dem wichtigsten Inhalt seiner Konferenzen hätte man sich gern eine größere Anzahl von Stichworten oder noch ausführlichere Angaben gewünscht, aber bei solch einem kurz gefaßten Werk mit dem erstaunlich niedrigen Preis wird die Auswahl immer Ansichtssache bleiben. Auf jeden Fall ist das Werk eine sehr gute Hilfe, um Pfarrer, Religionslehrer, interessierte Gemeindeglieder und Studenten bei aller Knappheit so zuverlässig zu informieren, daß sie den Gesprächen über Religion und Theologie, die heute geführt werden, mit Gewinn folgen können. G. B.

Stiewe, „**Information über die Taufe**“, Luther-Verlag.

Nachdrücklich weisen wir auf diese Schrift hin. In gemeinverständlicher Weise behandelt der Verfasser zunächst die Bedeutung der Taufe für den Christen, sodann das besondere Problem der Kindertaufe und endet mit einer Besprechung der kirchlichen Taufordnung. Beigefügt werden in einem Anhang die entsprechenden Texte aus den evangelischen Bekenntnisschriften und die in un-

serer Kirche gültigen Agendenformulare für die Taufe von Kindern und Erwachsenen. Wir halten diese Schrift für vorzüglich geeignet für Gemeindeführer, Taufgespräche und Auslage in den Schriftenkästen.

G. B.

„**Jugend in der Rauschgiftwelle?**“, herausgegeben im Auftrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz von Dr. Walter Becker, Hoheneck-Verlag, Hamm 1970, 4. Auflage.

„**Rauschgift vor jeder Tür?**“, von Landesmedizinaldirektor Dr. Helmut Hünnekens, herausgegeben von der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, Hoheneck-Verlag Hamm.

„**High durch Hasch?**“, Information über Rauschmittel, Hoheneck-Verlag Hamm.

„**Drogen — eine Gefahr für junge Menschen**“, herausgegeben von der Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz e. V. Münster.

Die in 4. Auflage herauskommende Schrift „**Jugend in der Rauschgiftwelle?**“ ist wie so vieles aus der Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz, Münster, eine von gründlichen Sachkennern erstellte Dokumentation zu den einzelnen Unterthemen dieses fast uferlos gewordenen Themas. Die Berichte zeigen den fortschreitenden Stand der Erforschung des Phänomens sowohl nach der soziologischen als auch nach der medizinischen Seite hin. Die Schrift ist lesbar geschrieben und kann für den Personenkreis, der im Anhang besonders angesprochen ist, für die Eltern der Heranwachsenden einen guten Dienst tun. Die anderen drei Titel sind bewährte Kleinschriften, die zur Verteilung in Kreisen der Jugendlichen bestimmt sind. Auch sie sind auf den neueren Stand gebracht und können empfohlen werden.

Nachdem sich auf breiter Front herausgestellt hat, daß das Phänomen des Rauschgiftgenusses in unserer Gesellschaft zur Absonderung der besonders stark mit Rauschgiften kommenden Gruppen verbunden ist, wächst zunehmend das Verantwortungsbewußtsein in der Gesellschaft. Es ist zu wün-

schen, daß sowohl die Abwehr des Rauschgiftimports und der Verteilung als auch die nachgehende Heilfürsorge für solche junge Menschen, die durch Rauschmittelgenuß ihre bisherige Lebensbahn abgerbochen sehen und einen neuen Anfang gewinnen müssen, von der Öffentlichkeit im weitesten Maße gefördert werden.

R. F.

Nach Einrichtung der Hauptschule in Nordrhein-Westfalen erschien im Jahre 1969 das erste ökumenische Gebet- und Liederbuch für die Hauptschule und andere weiterführende Schulen „**Gotteslob in der Schule**“. Das Buch hat seither in mehreren hohen Auflagen weite Verbreitung gefunden.

Dem Wunsch vieler Pädagogen entgegenkommend haben Wilhelm Plöger und Horst Wicking in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft evangelischer Erzieher und dem Katechetischen Institut des Bistums Essen nun auch eine Ausgabe für die Hand der Grundschüler herausgegeben: **Gotteslob in der Schule**, Erster Teil: Gebete und Lieder für die Grundschule.

Wie die früher erschienene Ausgabe wurde auch diese wieder im Auftrag der evangelisch-katholischen Schulkommission für Nordrhein-Westfalen erarbeitet und vom Kultusministerium in Düsseldorf in die Liste der lernmittelfreien Schulbücher aufgenommen (Kennziffern: 1.021.102 — katholische Unterweisung, 1.010.702 — evangelische Unterweisung) und kann daher in allen Grundschulen eingeführt und von den Schülern mit dem Gutschein kostenlos für sie bezogen werden. Der Preis des Buches ist 3,80 DM.

Die Ausgabe für die Hauptschule trägt jetzt die Bezeichnung **Gotteslob in der Schule — Zweiter Teil** (Kennziffern: 1.021.101 — katholische Unterweisung, 1.010.701 — evangelische Unterweisung. Preis 2,80 DM).

Beide Ausgaben von **Gotteslob in der Schule** erscheinen in den Verlagen: Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn und Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn.

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.